

# **Satzung**

## **des Radsportvereins Bruchhausen-Vilsen e.V.**

Fassung Mai 2021

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " Radsportverein Bruchhausen-Vilsen e.V.", kurz RSV Bruchh.-Vilsen e.V.. Er wurde am 10.11.1989 gegründet und hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 110383 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede weibliche, männliche und diverse Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschriften bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaften**

Die ordentlichen Mitglieder teilen sich auf in:

- a) aktive erwachsene Mitglieder
- b) aktive Kinder und Jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes / § 7b kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und schuldhaft verletzt werden;
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. Für jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre ist der gewählte Jugendsprecher (unter 16 J.) mit einer Stimme stimmberechtigt;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossener Unfallversicherung.
5. Der Verein hat für den PKW-Einsatz eine erweiterte Haftpflichtversicherung (Pkw-Kasko-Versicherung) abzuschließen, um das Eigentum der bereitwillig im Auftrage des Vereins fahrender Mitglieder zu schützen. Bei € 150,-- Selbstbeteiligung sind alle Schäden am eigenen Fahrzeug bei einer jährlichen Gesamtschadenshöhe bis zu € 15.000,00 gedeckt. Abgesichert sind Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen jeglicher Art im Auftrage des Vereins.

Als mitgliedseigene Fahrzeuge gelten:

Eigene Fahrzeuge, Fahrzeuge in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger, Firmenfahrzeuge (sofern sie nicht zu gewerblichen Personenbeförderung zugelassen sind).

Versichert sind nur auf direktem Wege durchgeführte Fahrten. Ausgeschlossen sind Besorgungsfahrten. Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten und Abschleppkosten ist nicht abgedeckt. Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Trunkenheit. Bei Eintritt eines Unfalles ist eine polizeiliche Tatbestandsaufnahme Voraussetzung für Regulierungen durch die Versicherung. Anderweitig abgeschlossene Versicherungen sind vorleistungspflichtig.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;

5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal am Anfang des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung in einer

Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den § 19 und 20.

## **§ 13 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das nächste Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
6. Genehmigung des Haushalt-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

## **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlußfassung über die Entlastung
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen, soweit notwendig
6. besondere Anträge

## **§ 15 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | f) Jugendwart       |
| b) 2. Vorsitzenden | g) Pressewart       |
| c) Kassenwart      | h) Gerätewart       |
| d) Schriftführer   | i) Radtouristikwart |
| e) Straßenwart     | j) MTB Fachwart     |

Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt gewählt:

Der 1. Vorsitzende, Kassenprüfer, Straßenfachwart, Jugendwart, Schriftführer und Radtouristikwart im geraden Jahr. Der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Kassenprüfer, Pressewart, MTB Fachwart und Gerätewart im ungeraden Jahr.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Entlastung des Vorstandes im Amt, bzw. bis zum Ende der Wahlperiode.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben einzelner Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch die Vorlage von Belegen nachzuweisen. Des Weiteren führt er die Mitgliederliste des Vereins.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt bei den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
4. Die Fachwarte sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder durch Einsatz von Datenverarbeitung (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, sowie E-Mailadressen, bei Vorständen und Übungsleitern zusätzlich Lizenzen und Funktionen im Verein. Die erhobenen personenbezogenen Mitgliedsdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Besonderer Hinweis: Im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins wird evtl. fotografiert, die Fotos werden ggf. in den Veröffentlichungen des Vereins verwendet. Wer nicht fotografiert werden möchte, muss dem schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen.

2. Als Mitglied des Landessportbund Niedersachsen und Fachverbände, ist der Verein verpflichtet, personenbezogenen Daten dorthin zu melden. Von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein (z. B. Vorstandsmitglieder) erhobene Daten, evtl. auch mit Fotos, werden im Übrigen auch in vereinseigenen Übersichten und Publikationen genutzt.
3. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, indem er Radsportveranstaltungen zum Beispiel ausrichtet, deren Ergebnisse und über besondere Ergebnisse in den Medien, auf der Vereins Internetseite und Facebook berichtet wird. In diesem Zusammenhang werden auch Namen und Fotos einzelner Mitglieder veröffentlicht. Dem kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich widersprechen. Der Vorstand wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass einem berechtigten Interesse des Mitglieds entsprochen wird und eine weitere Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht erfolgt.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste, ggf. Auszüge mit den benötigten Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben und hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung des Vorstandes ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail durch den jeweiligen Vorsitzenden bekanntgegeben wurde. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedes dem Kassenwart eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen!

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

## **§ 21 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu, die dies für den Behindertensport verwenden soll.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.